



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn
[REDACTED]

per Mail: [REDACTED]

Berlin, 15.02.2018

**Informationszugang zum „Testbericht der Firma Atos“, „Stellungnahme der Firma Capgemini sowie den Testbericht der Firma SEC-Consult“
Bescheid auf Ihr Schreiben vom 20.01.2018**

Ihr Betreff: Gutachten zum „besonderen elektronischen Anwaltspostfach“

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 20.01.2018 baten Sie die Bundesrechtsanwaltskammer um Zugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu folgenden Informationen:

1. „den auf der ordentlichen Präsidentenkonferenz am 18.1.2018 erwähnten Testbericht der Firma Atos (Blackbox-Test vom 9. Mai 2016),“
2. die sich darauf beziehende Stellungnahme der Firma Capgemini sowie
3. den Testbericht der Firma SEC Consult, welcher u.a. die Sicherheit des beA-Clients beleuchtet.“

Ihrem Informationsbegehren kann die Bundesrechtsanwaltskammer nicht nachkommen.

Zu 1: „Testbericht der Firma Atos“

Ihrem Antrag, Ihnen den „Testbericht der Firma Atos (Blackbox-Test vom 9. Mai 2016)“ zur Verfügung zu stellen, kann die Bundesrechtsanwaltskammer nicht entsprechen.

Auf der Informationsseite der Bundesrechtsanwaltskammer zum beA (<http://bea.brak.de>) sind folgende Informationen zu dem von Ihnen angesprochenen Thema verfügbar:

„Auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und des Umsetzungskonzeptes von Atos erstellte Atos eine Teststrategie als Teil des Umsetzungsfeinkonzepts, deren Aufgabe die Definition und Beschreibung aller Tests ist, die im Rahmen der Realisierungsphase des Projekts geplant und realisiert werden sollten. Diese Teststrategie sieht je nach Testziel unterschiedliche Methoden vor. Die Sicherheitstests sollten als Blackbox-Tests durchgeführt werden.“

Die abgestimmten Tests führte Atos vor der Inbetriebnahme des Systems Ende 2015/Anfang 2016 durch. Nach Durchführung der Tests übergab Atos der BRAK den Testbericht mit dem Stand 09.05.2016. Die BRAK hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tests nicht vollständig durchgeführt wurden.“

Die Testberichte hierzu enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos im Sinne von § 6 Satz 2 IFG. Nach § 6 Satz 2 IFG darf die Bundesrechtsanwaltskammer Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewähren, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Atos hat der Offenlegung des Testberichts im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens gem. § 8 IFG ausdrücklich widersprochen.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage kann die Bundesrechtsanwaltskammer deshalb Ihrem Informationsbegehren nicht nachkommen.

Zu 2: „Stellungnahme der Firma Capgemini“

Auf der Informationsseite der Bundesrechtsanwaltskammer zum beA (<http://bea.brak.de>) sind folgende Informationen zu dem von Ihnen angesprochenen Thema verfügbar:

„Extern von der BRAK für den Bereich des Qualitätsmanagements hinzugezogene Dienstleister sahen ebenfalls keinen Anlass, die Testergebnisse zu bezweifeln.“ Die Beraterin der Bundesrechtsanwaltskammer hat zu dem Testergebnis keine Anmerkungen gemacht. Eine schriftliche Stellungnahme der Dienstleisterin zu den Testergebnissen existiert nicht.

Daher kann die Bundesrechtsanwaltskammer die von Ihnen geforderten Informationen nicht zur Verfügung stellen.

Zu 3: „Testbericht der Firma SEC-Consult“

Ihrem Antrag, Ihnen das gewünschte Gutachten zur Verfügung zu stellen, kann die Bundesrechtsanwaltskammer nicht entsprechen.

Auf der Informationsseite der Bundesrechtsanwaltskammer zum beA (<http://bea.brak.de>) sind folgende Informationen zu dem von Ihnen angesprochenen Thema verfügbar:

„Über die Entwicklungstests hinaus beauftragte Atos einen externen Dienstleister mit der Durchführung weiterer Sicherheitstests, in die die vom Frontend erreichbaren Server sowie die Client Security

einbezogen wurden. Die Prüfungen zielten darauf, Schwachstellen in der HW/SW-Architektur, des Authentifizierungskonzepts, der Signaturmechanismen und der sog. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung auszumachen. Die Tests sind in Form von Black-Box-Tests durchgeführt worden. Diese Tests wurden nach dem Timebox-Verfahren durchgeführt. Die Testergebnisse sind der BRAK von Atos zur Verfügung gestellt worden. Ergebnis der Tests war, dass das beA-System ein hohes Sicherheitsniveau aufweist."

Der „Bericht“ von SEC-Consult enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos und von SEC Consult im Sinne von § 6 Satz 2 IFG. Nach § 6 Satz 2 IFG darf die Bundesrechtsanwaltskammer Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewähren, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Atos und SEC Consult haben der Offenlegung des Gutachtens ausdrücklich widersprochen. Das im Auftrag von Atos für Atos erstattete Gutachten ist zudem als „streng vertraulich“ gekennzeichnet. In den Verträgen der Bundesrechtsanwaltskammer mit Atos ist geregelt, dass alles vertraulich zu behandeln ist, was als solches gekennzeichnet ist.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage kann die Bundesrechtsanwaltskammer deshalb Ihrem Informationsbegehren nicht nachkommen.

Die Auskunft ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

